

# Gemeinde Langenlehsten

## Selbstständiger Bebauungsplan Nr. 2

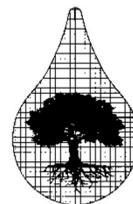
„Östlich der Dorfstraße, südlich der Dorfstraße Hausnummer 14“

Kreis Herzogtum Lauenburg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB

Beteiligungsende: 27.01.2025

Stand: 25.02.2025



**BBS-Umwelt GmbH**  
Russeer Weg 54  
2411 Kiel

**GSP**  
GOSCH & PRIEWE

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize</b> <b>Vom 17.01.2025</b> <b>Z: 09-II-0808-17.01.25</b></p> <p>Das o.g. Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Hellbach-Boize. In ca. 570 m westlich verläuft das Verbandsgewässer Schwanheider Mühlenbach / in welchen nordwestlich weitere Verbandsgewässer münden.</p> <p>Der Verband verweist auf seine letzte Stellungnahme vom 05.04.2023 (Az: 09-II-0808.05.04.23), welche inhaltsgemäß ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Laut Begründung mit Umweltbericht unter Punkt 10 „Ver- und Entsorgung“, Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung, wird beschriebe, vorrangig das Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereiches zu verdunsten und zu versickern, um die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Fließgewässer durch Regenwassereinleitungen zu vermindern. Anhang der Baugrunduntersuchung ist ersichtlich, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers im Bebauungsplangebiet möglich und somit entsprechend verbindlich für die privaten Grundstücksflächen festgesetzt wird. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des angegebenen Schwankungsbereiches des Grundwasserspiegels Sickerschächte nicht überall möglich sind.</p> <p><b>Der Verband hat hierzu folgende Hinweise und Forderungen:</b> Sollte Überschuss-Niederschlagswasser aus einer Versickerungsanlage in ein Verbandsgewässer eingeleitet werden, erfordert dies eine „Wasserrechtliche Erlaubnis“. Bestehende Einleitmengen dürfen nicht erhöht werden. Bestrebungen, das Oberflächenwasser dezentral zu versickern bzw. zu nutzen, werden von den Verbänden ausdrücklich begrüßt. An der weiteren Entwässerungsplanung ist der Verband zu beteiligen.</p> <p>Dasselbe gilt für den Fall eventueller Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsplanungen, das Verbandsgewässer betroffen sein können.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		X
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsformulierung zur Stellungnahme vom 05.04.2023 wird ergänzend verwiesen.		X
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis auf eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird redaktionell in der Begründung ergänzt. Die Genehmigung der privaten Grundstücksentwässerung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung. Sofern Verbandsgewässer im Zuge der Entwicklung betroffen sein sollten, erfolgt eine entsprechende Beteiligung des Gewässerunterhaltungsverbands Hellbach-Boize.		X
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Eine abgestimmte Entwässerungsplanung auf der Grundlage von Merkblatt A-RW1 ist aufzustellen, bevor der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Darüber hinaus bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Zusendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift. Am weiteren Verfahren ist der Verband zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Merkblatt A-RW 1 wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens angewendet und mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Übersendung der Beschlussniederschrift erfolgt nicht. Der Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize wird aber über das Abwägungsergebnis informiert. Die Gemeinde Langenlehsten sieht mit dem Satzungsbeschluss den Abschluss des Bauleitplanverfahrens vor, eine weitere Beteiligung erfolgt nicht.</p>		X
<p><b>Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize</b> <b>Vom 05.04.2023</b> <b>09-II-0808.05.04.23</b></p> <p><i>Die Gemeinde Langenlehsten liegt innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Hellbach-Boize.</i></p> <p><i>Unter Pkt. 11 „Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung“ wird aufgeführt, dass im Zuge der Erstellung des selbstständigen B-Planes Nr. 2 eine Baugrunduntersuchung u. a. zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers erstellt worden ist.</i></p> <p><i>Anhand dieser Baugrunduntersuchung ist ersichtlich, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers im B-Plangebiet möglich ist und somit entsprechend verbindlich für die privaten Grundstücksflächen festgesetzt wird.</i></p> <p><i>Der Erlass zur Regenwasserbeseitigung (MELUND u. MILI), der seit dem 01.10.2019 gilt, ist hier angewandt worden.</i></p> <p><i>Der Gewässerunterhaltungsverband hat zum derzeitigen Planungsstand keine weiteren Hinweise und Bedenken vorzubringen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</i></p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
	<p>Die vorliegende Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein macht in Bezug auf die Möglichkeit der Überschreitung von Geruchsimmisionsgrenzwertüberschreitungen die nachfolgenden Ausführungen (Seite 11): <i>Nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL bzw. nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums sollen die Werte für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 10% der Jahresstunden betragen. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z.B. eine Situation durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Wenn ein Wohngebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bei Wohngebieten bis 0,15 bzw. entsprechend 15% und bei Dorfgebieten bis 0,20 bzw. entsprechend 20% zulässig.</i></p> <p>Die umfangreiche Standortalternativenprüfung der Gemeinde Langenlehsten macht deutlich, welchen Einfluss die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe auf die wohnbauliche Entwicklung haben. Die Fläche des Plangebietes des Selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 2 grenzt zudem unmittelbar an den Außenbereich, sodass eine Überschreitung der Immissionswerte sowie die Anwendung von Zwischenwerten hinsichtlich der bestehenden Geruchsimmisionen begründbar und vertretbar ist.</p> <p>Die Übertragung der Ergebniskarten der Immissionsschutz-Stellungnahme auf die Flurkarte des Siedlungsraumes (Begründung Seite 16 ff.) zeigt auf der geprüften Maßstabsebene, dass lediglich der westliche Teilbereich des Plangebietes entlang der Straßenverkehrsfläche von Werten mit &gt; 15% Jahresstunden betroffen sind. Dieser Bereich ist im Zuge des Vorhabens für die Errichtung von Stellplätzen vorgesehen. Die künftigen bebaubaren Grundstücksflächen weisen einen großzügigen Abstand zu der öffentlichen Verkehrsfläche der Dorfstraße auf, sodass sich die künftige Wohnbebauung sowie die entsprechenden Gartenflächen in östliche Richtung orientieren.</p> <p>Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist zudem davon auszugehen, dass eine bauliche Entwicklung innerhalb Plangebietes aus nördlicher Richtung erfolgt, um so einen Anschluss an den Siedlungskörper der Gemeinde Langenlehsten vorzusehen.</p>		



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Sarnekow wieder in die L 205 ein. Im Bereich der Ortslage von Langenlehsten ist gem. § 4(1) StrWG eine Ortsdurchfahrt festgelegt.</p> <p>Das beplante Gebiet grenzt innerhalb der Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 28 in meiner Baulast.</p> <p>Zufahrten zu öffentlichen Straßen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass Anfahrtsichten auf den Kraftfahrzeugverkehr auf der Kreisstraße gegeben sind. Hierzu müssen Sichtfelder in einer Höhe zw. 0,80m und 2,50m freigehalten werden. Der Kraftfahrzeugverkehr muss dabei in einer Entfernung von 70 m zu erkennen sein. Dieses ist besonders bei der Anlegung von Einfriedungen zu beachten.</p> <p>Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen, die zur Änderung/ Erweiterung der vorh. Zufahrt - an der Zufahrt selbst oder an der Kreisstraße - erforderlich werden, kostenmäßig vom Kreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen fernzuhalten sind. Dieses beinhaltet neben baulichen Veränderungen auch die Ergänzung von Straßenausstattungen (Verkehrsspiegel, Schilder etc.) oder sonstiger Maßnahmen. Die Kosten hat der Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Sonstige Anschlüsse bzw. Ergänzungen/ Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Straßengrundstücks sind mit meinem Straßenunterhaltungsdienst (Herr ..... ) abzustimmen.</p> <p>Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der Kreisstraße 28 weder zufließen können noch zugeleitet werden.</p> <p>Das Anlegen der jeweiligen Zufahrten ist mit der Gemeinde und dem Straßenbaulastträger abzustimmen.</p> <p>Bei Maßnahmen, die eine Erweiterung des Verkehrs auf den Zufahrten zur Folge haben werden, ist der Straßenbau zu beteiligen, z.B. größere Erweiterung der Nutzungen.</p>	<p>Ein Hinweis auf die erforderlichen Sichtverhältnisse bei der Anlage von Zufahrten wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Sonstige Anschlüsse bzw. Ergänzungen/ Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Straßengrundstücks sind mit meinem Straßenunterhaltungsdienst abzustimmen.</p> <p>Der Straßenbaulastträger ist von sämtlichen Kosten freizuhalten.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Für diese Planung liegt bereits ein Begleitbericht vom 09.03.2021 vor. Die hier getroffenen Aussagen gelten grundsätzlich weiter. Die Planfläche ist grundsätzlich städtebaulich für eine wohnbauliche Entwicklung vor dem Hintergrund der Problematik der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde (FFH-Gebiet, Geruchsproblematik) geeignet.</p> <p>In der Planzeichenerklärung ist ein Symbol für ein eingetragenes Denkmal enthalten. In der Planzeichnung findet das Symbol keine Anwendung. Es ist eine Angabe zur Firsthöhe eines Kulturdenkmals gemacht. Das Symbol sollte auch in der Planzeichnung verwendet werden.</p> <p>In der vorhergehenden Stellungnahme wurde kritisiert, dass keine Obergrenze für Grundstücksgrößen festgesetzt wurde. Laut vorgelegter Abwägung sollten Ausführungen in der Begründung ergänzt werden, dieses ist nicht erkennbar.</p>	<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Symbol für das eingetragene Kulturdenkmal wird redaktionell in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung umfasst auf Seite 24 Ausführungen zu dem Verzicht der Festsetzung einer Obergrenze für Grundstücksgrößen. <i>Hinsichtlich der ländlichen Lage der Gemeinde Langenlehsten besteht seitens der künftigen Bauherren oftmals das Interesse, Grundstücke oberhalb der Mindestgrundstücksgröße zu erwerben. Auf die Festsetzung einer Obergrenze für Grundstücksgrößen wird dennoch verzichtet, um den dörflichen Charakter der Gemeinde Langenlehsten zu wahren. Da sich die Flächen des Vorhaben-gebietes im Eigentum der Gemeinde Langenlehsten befinden, obliegt der Gemeinde eine entsprechende Steuerungsfunktion und Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in einer ortsangemessenen Charakteristik zu Gunsten des ermittelten örtlichen Wohnraumbedarfes. Hierbei soll den verschiedenen Anforderungen der einzelnen Bauherren nachgekommen werden. Durch die Festsetzung einer Obergrenze der Grundstücksfläche würde eine</i></p>	X	X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Durch die Mindestgrundstücksgröße je Wohnung ist eine Entwicklung innerhalb des Wohnbaulichen Entwicklungsrahmens gesichert. Allerdings ist dieser mit dieser Planung auf längere Sicht ausgeschöpft.</p> <p>Besonders da es keine weiteren geeigneten und verfügbaren Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung gibt, sollte eine abschnittsweise Entwicklung bzw. eine effektivere Flächenausnutzung in Betracht gezogen werden.</p>	<p><i>entsprechende Einschränkung für das künftige Wohngebiet aufgenommen werden.</i></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Langenlehsten schafft im Zuge des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von 5 Wohnungen. Da die Gemeinde Eigentümerin der künftigen Wohnbauflächen ist, wird sie im Zuge ihrer gemeindlichen Eigenverantwortung den Abverkauf der entsprechenden Grundstücke steuern, um den begrenzten wohnbaulichen Entwicklungsumfang nachhaltig zu steuern.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>LBEG</b> <b>Vom 08.01.2025</b> <b>Z: TOEB.2024.12.00359</b></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Der Planungsraum (südlich der Dorfstraße, Hausnummer 14) befindet sich teils in einem Bereich mit Immissionen über 0,15 (15 % der Jahresstunden) und teils in einem Bereich zwischen 0,15 (15 % der Jahresstunden) und 0,10 (10 % der Jahresstunden). Der zweite Planungsraum (östlich der Dorfstraße) – zwischen 0,15 und 0,10.</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Umwelt sollte von einer Einstufung als allgemeines Wohngebiet (WA) abgesehen werden.</p>	<p>Da die rechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines Dorfgebietes gem. § 5 BauNVO oder dörflichen Wohngebietes gem. § 5a BauNVO im Zuge der Aufstellung des Selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 2 nicht gegeben sind, wird seitens der Gemeinde Langenlehsten an der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO weiterhin festgehalten.</p> <p>Die vorliegende Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein macht in Bezug auf die Möglichkeit der Überschreitung von Geruchsimmissionsgrenzwertüberschreitungen die nachfolgenden Ausführungen (Seite 11): <i>Nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL bzw. nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums sollen die Werte für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 10% der Jahresstunden betragen. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z.B. eine Situation durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Wenn ein Wohngebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bei Wohngebieten bis 0,15 bzw. entsprechend 15% und bei Dorfgebieten bis 0,20 bzw. entsprechend 20% zulässig.</i></p> <p>Die umfangreiche Standortalternativenprüfung der Gemeinde Langenlehsten macht deutlich, welchen Einfluss die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe auf die wohnbauliche Entwicklung haben. Die Fläche des Plangebietes des Selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 2 grenzt zudem unmittelbar an den Außenbereich, sodass eine Überschreitung der Immissionswerte sowie die Anwendung von Zwischenwerten hinsichtlich der bestehenden Geruchsimmissionen begründbar und vertretbar ist.</p> <p>Die Übertragung der Ergebniskarten der Immissionsschutz-Stellungnahme auf die Flurkarte des Siedlungsraumes (Begründung Seite 16 ff.) zeigt auf der geprüften Maßstabsebene, dass lediglich der westliche Teilbereich des Plangebietes entlang der Straßenverkehrsfläche von Werten mit &gt; 15% Jahresstunden betroffen sind. Dieser Bereich ist im Zuge des Vorhabens für die Errichtung von Stellplätzen vorgesehen. Die künftigen bebaubaren Grundstücksflächen weisen einen großzügigen Abstand zu der öffentlichen Verkehrsfläche der Dorfstraße auf, sodass sich die künftige Wohnbebauung</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
	<p>sowie die entsprechenden Gartenflächen in östliche Richtung orientieren. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist zudem davon auszugehen, dass eine bauliche Entwicklung innerhalb Plangebietes aus nördlicher Richtung erfolgt, um so einen Anschluss an den Siedlungskörper der Gemeinde Langenlehsten vorzusehen. Die Ergebniskarte der Immissionsschutz-Stellungnahme stellt innerhalb des nördlichen Teilbereiches eine geringere Geruchsbelastung dar als auf den südwestlichen Grundstücksflächen. Im Zuge der Umsetzung der künftigen Wohneinheiten sind die Ergebnisse der Immissionsschutz-Stellungnahme zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Langenlehsten hält an der Planung des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 2 weiterhin fest, um innerhalb der Ortslage das Wohnraumangebot für die örtliche Bevölkerung zu ergänzen.</p>		
<p><b>Landesamt für Umwelt</b> <b>Vom 20.04.2023</b> <b>Z: 7612</b></p> <p><i>Mit Ihrem Schreiben vom 20.03.2023 bitten Sie um Stellungnahme zu o.a. Vorhaben. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken. Ich verweise dennoch auf die letzte immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung § 4(1) BauGB vom 27.05.2022, in der wir darauf hingewiesen haben, dass es durchaus zu Geruchsmissionsgrenzwert-überschreitungen kommen kann, sollte das Gebiet als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die rechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines Dorfgebietes gem. § 5 BauNVO oder dörflichen Wohngebietes gem. § 5a BauNVO im Zuge der Aufstellung des Selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 2 nicht gegeben sind, wird seitens der Gemeinde Langenlehsten an der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO weiterhin festgehalten. Die vorliegende Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein macht in Bezug auf die Möglichkeit der Überschreitung von Geruchsmissionsgrenzwertüberschreitungen die nachfolgenden Ausführungen (Seite 11): Nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL bzw. nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums sollen die Werte für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 10% der Jahresstunden betragen. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z.B. eine Situation durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Wenn ein Wohngebiet an</i></p>	x	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
	<p><i>den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bei Wohngebieten bis 0,15 bzw. entsprechend 15% und bei Dorfgebieten bis 0,20 bzw. entsprechend 20%) zulässig.</i></p> <p><i>Die umfangreiche Standortalternativenprüfung der Gemeinde Langenlehsten macht deutlich, welchen Einfluss die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe auf die wohnbauliche Entwicklung haben. Die Fläche des Plangebietes des Selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 2 grenzt zudem unmittelbar an den Außenbereich, sodass eine Überschreitung der Immissionswerte sowie die Anwendung von Zwischenwerten hinsichtlich der bestehenden Geruchsimmissionen begründbar und vertretbar ist.</i></p>		
<p><b>Landesamt für Umwelt</b> <b>Vom 27.05.2022, # 1002</b> <b>Z: 7612</b></p> <p><i>Betreffend dem B-Plan Nr. 2 habe ich keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken, wenn das geplante Gebiet als Dorfgebiet und nicht als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wird (Begründung s.a. Seite 12 letzter Absatz der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme der LWK SH Az.: 753/Sg vom 04.09.2019).</i></p>	<p><i>Der Anregung wird nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Da die rechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines Dorfgebietes oder dörflichen Wohngebietes im Zuge der Aufstellung des Selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 2 nicht gegeben sind, wird seitens der Gemeinde Langenlehsten an der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes weiterhin festgehalten.</i></p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-H</b> <b>Vom 13.01.2025, ID: 1001</b></p> <p>Vielen Dank für Ihre Mitteilung! Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.</b> <b>Vom 27.01.2025</b></p> <p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Hzgt. Lauenburg (KSV Lau), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. sechs Wochen für die Stellungnahme ein knapper Zeitraum (Jahreswechsel, Weihnachtszeit). Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen.</p> <p>Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten, diesen Sachverhalt bei auch zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Unterlagen zu dem vorbezeichneten Planentwurf haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Da durch die Abgrenzung des Plangebietes keine Belange des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. erkennbar betroffen sind, hat die Gemeinde Langenlehsten die festgelegten Beteiligungszeiträume für ausreichend befunden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <b>Vom 19.12.2024</b> <b>Vorgang: 7220590 003</b></p> <p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <a href="https://www.telekom.de/hilfe/bauherren">https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</a> in Verbindung setzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Schleswig-Holstein Netz GmbH</b> <b>Vom 17.12.2024</b> <b>Ltg-Auskunft: 1334239-SHNG</b></p> <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben unser Planwerk für Sie geprüft: Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Die Einzelheiten sehen Sie in der Leitungsauskunft im Anhang. Sie ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat. Die Stellungnahme des Netzcenters erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen. Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen. Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer geplanten Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Netzcenter in Verbindung. Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden. Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft-Nummer an das Netzcenter. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen sind im Zuge der baulichen Entwicklung zu berücksichtigen bzw. umzuverlegen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Schleswig-Holstein Netz GmbH</b> <b>Vom 27.01.2025</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz GmbH hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen, weist aber darauf hin, dass der Tiefbau für Versorgungsleitungen vom Bauträger zu stellen ist. Für die elektrische Energieversorgung im Bebauungsplan Nr. 2 wird eventuell ein Stationsstandort in einer Größe von mind. 20 m<sup>2</sup> benötigt, dieser ist in ihrer Planung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website <a href="http://www.sh-netz.com">www.sh-netz.com</a>.</p> <p>Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter unserem Portal: <a href="https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng">https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng</a>.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Gasversorgung in dem angefragten Gebiet nicht durch die Schleswig-Holstein Netz GmbH erfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die verbindliche Verortung eines Stationsstandortes innerhalb des Plangebietes wird verzichtet. Die Gemeinde Langenlehsten ist Eigentümerin des Plangebietes. Die erforderlichen Abstimmungen zur potenziellen Errichtung eines Stationsstandortes werden im Vorwege der Umsetzung der Wohnbauflächen vorgesehen.</p>	Ja	nein
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Stadtwerke Geesthacht GmbH</b> <b>Vom 19.12.2024</b></p> <p>Ihren Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen. Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die Stadtwerke Geesthacht GmbH (bzw. die Glasfasernetz GmbH) beabsichtigt, die geplante Neubebauung mit Lichtwellenleiterkabel zu versorgen und an unser bereits vorhandenes Netz anzuschließen.</p> <p>Für die Leitungstrassen ist zu beachten, dass diese von Baumpflanzungen frei zu halten sind und keine Überbauung zulässig ist.</p> <p>Wir bitten um frühzeitige Mitteilung, wann mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen ist.</p> <p>Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>	Ja	nein X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Vodafone West GmbH</b> <b>Vom 11.06.2024</b> <b>Stn. OEG-4613</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.03.2023. Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz.</p> <p>Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „östlich der Dorfstraße, südlich der Dorfstraße Hausnummer 14“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können.</p> <p>Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>	<p></p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Vodafone GmbH</b> <b>Vom 16.01.2025</b> <b>Z: S01415904</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2024. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>50Hertz Transmission GmbH</b> <b>Vom 20.01.2025, ID: 1002</b></p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Der Geltungsbereich des Planungsgebietes befindet sich jedoch im Präferenzraum unserer geplanten Gleichstromkabelverbindung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SuedwestLink (DC 42).</li> </ul> <p>Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen i. S. d. § 1 Abs. 2 S. 1 EnWG als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die teilweise Umsetzung der folgenden Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaben DC42 – SüdWestLink (Suchraum Sahms/Nord – südlicher Landkreis Böblingen)</li> <li>• Vorhaben DC42+ – SüdWestLink+ (Suchraum Sahms/Nord - Trennfeld)</li> </ul> <p>Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurf des Netzwicklungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPIG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch zuvor genannten Vorhaben. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPIG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Aus Sicht der Gemeinde Langenlehsten steht die wohnbauliche Entwicklung innerhalb des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 2 nicht im Konflikt zu dem Präferenzraum der geplanten Gleichstromkabelverbindung SuedwestLink (DC 42).</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.</p> <p>Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben bzw. DC 42/42+ jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridornetzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: <a href="https://www.stromnetzdc.com">https://www.stromnetzdc.com</a>.</p> <p>Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf und wird diesen voraussichtlich Anfang 2025 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellung (§19 Antrag) bei der Bundesnetzagentur einreichen.</p> <p><b>Nach aktuellem Planungsstand ist Ihr Vorhaben nicht von unserer Planung betroffen. Es ist dennoch möglich - aufgrund von Planungsänderungen – dass eine Betroffenheit nachträglich erzielt werden kann. Wir bitten Sie daher uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</b></p> <p>Für Rückfragen zu unserem Projekt SuedWestLink steht Ihnen unser Kollege Herr ..... gern zur Verfügung: .....@50hertz.com.</p> <p>Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich der geplanten Vorhaben M224a sowie M462agemäß Netzentwicklungsplan befindet. Diese sind jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen <a href="https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf">https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf</a>.</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Planverfahren des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens gem. § 4a Abs. 3 BauGB sowie den entsprechend nachfolgenden gemeindlichen Beschlüssen abgeschlossen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Archäologisches Landesamt S-H vom 08.01.2025</li> <li>➤ HVV vom 23.12.2024</li> <li>➤ IHK Lübeck vom 24.01.2025</li> <li>➤ Landeskriminalamt S-H, Kampfmittelräumdienst vom 19.12.2024</li> <li>➤ LLnL S-H vom 20.12.2024, ID: 1000</li> <li>➤ Amt Zarrentin f. d. Gemeinde Gallin vom 06.01.2025</li> <li>➤ BIL vom 16.12.2024</li> <li>➤ Deutsche Glasfaser vom 17.12.2024</li> <li>➤ Ericsson Services GmbH + Deutsche Telekom, Richtfunkverbindungen vom 19.12.2024</li> <li>➤ GVG Glasfaser vom 01.01.2025</li> <li>➤ 1 &amp; 1 Versatel Deutschland GmbH vom 08.01.2025</li> <li>➤ Vodafone GmbH vom 16.01.2025 (S01415920, S014115904, S01415923 vom 16.01.2025</li> </ul>	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB  
zum Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ LaPla</li> <li>➤ LBV – Ministerium</li> <li>➤ Landwirtschaftskammer S-H</li> <li>➤ Deutsche Bahn AG</li> <li>➤ Eisenbahn-Bundesamt</li> <li>➤ Freiwillige Feuerwehr</li> <li>➤ Abfallwirtschaft Südholstein</li> <li>➤ AG-29</li> <li>➤ BUND</li> <li>➤ Ev.-luth. Kirchenkreis Hamburg</li> <li>➤ Landesamt für Denkmalpflege S-H</li> <li>➤ Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung</li> <li>➤ LLnL untere Forstbehörde</li> <li>➤ NABU</li> <li>➤ Verkehrsbetriebe Hamburg</li> <li>➤ Amt Büchen f. Nachbargemeinden</li> <li>➤ Gemeinde Greven</li> </ul>			